



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1988

urn:nbn:de:hbz:466:1-27089



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang Mathematik
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 7. September 1988
(GABI.NW.S.481)

31. Oktober 1988

Jahrgang 1988
Nr.: **12**

Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang Mathematik
an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn
Vom 7. September 1988

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität – Gesamthochschule – Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 5. Juli 1984 (GABI. NW. S. 346) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird bei dem Wort „Kandidat“ ein Sternchen angebracht und am Fußende der Spalte die Fußnote angefügt: „*) Frauen führen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.“
2. In § 3 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
 „Auf das Nebenfach entfallen bei einer Regelstudienzeit von sieben Semestern etwa 32 SWS und bei einer Regelstudienzeit von neun Semestern etwa 40 SWS.“
3. In § 4 Abs. 4 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze angefügt:
 „Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß auch ein anderes Nebenfach, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium der Mathematik steht und an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn angeboten wird, als Nebenfach zulassen. Läßt der Prüfungsausschuß ein weiteres Fach als Nebenfach zu, sind dessen Anforderungen und eventuelle Zulassungsvoraussetzungen mit dem dafür zuständigen Fachbereich zu regeln.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - „1. Mathematik
 - 1.1 Analysis I, II, Lineare Algebra I, II (drei Übungsscheine);
 - 1.2 Mathematik am Computer (Schein);
 - 1.3 Proseminar (Proseminarschein);
 - 1.4 Numerik I (Übungsschein);
 - 1.5 Anwendungsorientierte Veranstaltung (Übungsschein);
 - 1.6 Programmierkurs (Übungsschein), falls Informatik nicht als Nebenfach gewählt wurde;
 2. Nebenfächer
 - 2.1 Chemie:
 - 2.1.1 Chemisches Praktikum (Praktikumsschein);
 - 2.2 Elektrotechnik: kein Leistungsnachweis;
 - 2.3 Informatik:
 - 2.3.1 Informatik A, B (ein Übungsschein);
 - 2.3.2 Programmierpraktikum (Praktikumsschein);
 - 2.4 Maschinenbau:
 - 2.4.1 Technische Mechanik A (Übungsschein);
 - 2.4.2 Technisches Praktikum (Leistungsnachweis);
 - 2.4.3 Physik (Leistungsnachweis);
 - 2.5 Physik:
 - 2.5.1 Experimentalphysik A oder B (ein Übungsschein);
 - 2.5.2 Experimentalphysik C (Übungsschein);
 - 2.6 Wirtschaftswissenschaften: kein Leistungsnachweis;“
 - b) In Absatz 4 Nr. 2 werden die Worte „des Grundstudiums, von denen eine durch Analysis III ersetzt werden kann“ gestrichen.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Neben den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen setzt die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung II die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen in Mathematik und dem vom Kandidaten gewählten Nebenfach nach näherer Bestimmung der Studienordnung voraus:

1. Mathematik

1.1 die in Absatz 3 Nrn. 1.1 bis 1.4 genannten Veranstaltungen;

1.2 drei weiterführende Veranstaltungen, von denen eine durch eine anwendungsorientierte Veranstaltung ersetzt werden kann (zwei Übungsscheine; jedoch darf keiner dieser Übungsscheine aus der anwendungsorientierten Veranstaltung stammen);

1.3 Programmierkurs (Schein), falls nicht Informatik als Nebenfach gewählt wurde;

2. Nebenfächer

2.1 Chemie

wie in Absatz 3 Nr. 2.1;

2.2 Elektrotechnik

Meßtechnik A, B II (Praktikumsschein);

2.3 Informatik

wie in Absatz 3 Nr. 2.3;

2.4 Maschinenbau

wie in Absatz 3 Nr. 2.4;

2.5 Physik

wie in Absatz 3 Nr. 2.5;

2.6 Wirtschaftswissenschaften

wie in Absatz 3 Nr. 2.6.“

5. § 11 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5.2 wird nach dem Komma folgender Halbsatz eingefügt: „für die Diplom-Vorprüfung II zusätzlich wahlweise Bauelemente und Grundschaltungen A, B oder Meßtechnik A, B II,“.

b) In Nummer 5.4 werden die Worte „und der Werkstofftechnik“ gestrichen.

c) In Nummer 5.6 wird vor dem Wort „Betriebswirtschaftslehre“ das Wort „Allgemeinen“ eingefügt.

6. § 11 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

a) In Nummern 3 und 6.2 wird das Wort „mündlich“ ersetzt durch das Wort „Klausurarbeit“.

b) In Nummer 4.1 wird nach dem Wort „Mechanik“ eingefügt: „1, 2“.

c) Nummer 4.2 wird gestrichen.

7. In § 11 Abs. 9 wird in Satz 1 und 3 das Zitat „Absatz 8 Nrn. 2, 4 und 6“ jeweils ersetzt durch das Zitat „Absatz 8 Nrn. 2, 3, 4 und 6“.

8. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Klausurarbeit im Nebenfach Elektrotechnik dauert zweieinhalb Zeitstunden, die Klausurarbeiten im Nebenfach Informatik, im Nebenfach Maschinenbau und im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften gemäß § 11 Abs. 8 Nr. 6.1 dauern vier Zeitstunden, die Klausurarbeit im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften gemäß § 11 Abs. 8 Nr. 6.2 dauert zwei Zeitstunden.“

9. In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Beisitzer“ die Worte „oder vor zwei Prüfern“ eingefügt.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird folgender Halbsatz eingefügt: „, jedoch im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften ist die Klausurarbeit gemäß § 11 Abs. 8 Nr. 6.1 doppelt zu gewichten.“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Jede Prüfung ist einzeln zu bestehen.“

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. Mathematik

1.1 Differentialgleichungen (Übungsschein);

1.2 Angewandte Wahrscheinlichkeitsrechnung, Optimieren (ein Übungsschein);

- 1.3 je eine weiterführende Veranstaltung aus den Gebieten I und II (vgl. Studienordnung für den integrierten Studiengang Mathematik) (ein Übungsschein);
 - 1.4 Mathematisches Praktikum (Praktikumsschein);
 - 1.5 Datenverarbeitung für Mathematiker (Schein);
 - 1.6 Seminare (Seminarschein);
 - 2. Nebenfach
 - 2.1 Chemie: bei Wahl des Schwerpunkts
 - 2.1.1 Instrumentelle Analytik:
 - 2.1.1.1 Praktikum zur Analytischen Chemie (Praktikumsschein);
 - 2.1.2 Physikalische Chemie:
 - 2.1.2.1 Physikalische Chemie II (Übungsschein),
 - 2.1.2.2 Praktikum zur Physikalischen Chemie (Praktikumsschein);
 - 2.1.3 Technische Chemie:
 - 2.1.3.1 Technische Chemie I (Übungsschein),
 - 2.1.3.2 Praktikum zur Technischen Chemie (Praktikumsschein);
 - 2.1.4 Verfahrenstechnik:
 - 2.1.4.1 Praktikum zur Verfahrenstechnik (Praktikumsschein);
 - 2.2 Elektrotechnik:
 - 2.2.1 wahlweise Bauelemente und Grundschaltungen B oder Meßtechnik B I als Fortsetzung aus dem Grundstudium (Praktikumsschein);
 - 2.2.2 Theorie der Wechselströme (Teilnahmeschein);
 - 2.2.3 je einen Teilnahmeschein für die Veranstaltungen aus der gewählten Studienrichtung;
 - 2.3 Informatik:
 - 2.3.1 zwei Veranstaltungen aus den Gebieten Theoretische und Praktische Informatik (ein Übungsschein);
 - 2.3.2 Veranstaltung aus der Praktischen Informatik (Übungs- oder Seminarschein);
 - 2.4 Maschinenbau:
 - 2.4.1 Maschinenlabor I (Leistungsnachweis);
 - 2.4.2 Meßtechnik (Leistungsnachweis);
 - 2.5 Physik:
 - 2.5.1 Physikalisches Praktikum für Anfänger A oder B (Praktikumsschein);
 - 2.5.2 Einführung in die Prozeßtechnik mit Praktikum (Praktikumsschein);
 - 2.6 Wirtschaftswissenschaften: kein Leistungsnachweis.“
- b) Absatz 3 Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „1. Mathematik
 - 1.1 vier weiterführende Veranstaltungen aus Reiner und Angewandter Mathematik (je ein Übungsschein aus Reiner und Angewandter Mathematik);
 - 1.2 vier vertiefende Veranstaltungen aus dem Gebiet der Reinen und Angewandten Mathematik (zwei Übungsscheine);
 - 1.3 Mathematisches Praktikum (Praktikumsschein);
 - 1.4 Datenverarbeitung für Mathematiker (Schein);
 - 1.5 Seminare (zwei Seminarscheine);
 wird die Diplomarbeit auf dem Gebiet der Theoretischen Informatik geschrieben (vgl. § 20 Abs. 3), ist eine der in Nummer 1.2 genannten Veranstaltungen durch eine aus der Theoretischen Informatik zu ersetzen (in diesem Falle ist einer der Seminarscheine aus der Mathematik durch einen Seminarschein aus der Theoretischen Informatik und einer der Übungsscheine nach Nummer 1.2 durch einen Übungsschein aus der Theoretischen Informatik zu ersetzen);
 - 2. Nebenfach
 - 2.1 Chemie: bei Wahl des Schwerpunkts
 - 2.1.1 Physikalische Chemie
 - 2.1.1.1 wie in Absatz 2 Nr. 2.1.2;
 - 2.1.2 Technische Chemie
 - 2.1.2.1 wie in Absatz 2 Nr. 2.1.3,
 - 2.1.2.2 Technische Chemie IV (Seminarschein);
 - 2.1.3 Verfahrenstechnik
 - 2.1.3.1 wie in Absatz 2 Nr. 2.2.3;
 - 2.2 Elektrotechnik: wahlweise aus den Vertiefungsrichtungen

- 2.2.1 Automatisierungstechnik mit den Fächern
Datentechnik,
Regelungstechnik A II, B II,
Prozeßautomatisierung A II, B II,
Stochastische Regelungstheorie A, B,
Wahlpflichtfach;
- 2.2.2 Nachrichtentechnik mit den Fächern
Datentechnik,
Nachrichtentechnik A, B,
Feldtheorie A, B,
Nachrichtenübertragung A, B,
Wahlpflichtfach
(Teilnahmescheine aus den Veranstaltungen, in denen
nicht im Rahmen der Nebenfachprüfung eine Klausur ab-
zulegen ist);
- 2.3 Informatik:
 - 2.3.1 zwei Veranstaltungen aus den Gebieten Theoretische
und Praktische Informatik (ein Übungsschein);
 - 2.3.2 weitere Veranstaltung (Übungs- oder Seminarschein);
wird die Diplomarbeit auf dem Gebiet der Theoretischen
Informatik geschrieben (vgl. § 20 Abs. 3), müssen die in
Nummern 2.3.1 und 2.3.2 bezeichneten Veranstaltungen,
Übungs- und Seminarscheine von den in Nummer 1.5
genannten verschieden sein;
- 2.4 Maschinenbau:
 - 2.4.1 Maschinenlabor II (Leistungsnachweis);
 - 2.4.2 Meßtechnik (Leistungsnachweis);
- 2.5 Physik: zwei der vier Veranstaltungen Elektrodynamik
und Relativität, Thermodynamik und Statistische Phy-
sik, Quantentheorie, Festkörperphysik (zwei Übungs-
scheine);
- 2.6 Wirtschaftswissenschaften:
 - 2.6.1 Veranstaltungen aus dem betriebswirtschaftlichen
Schwerpunktfach oder volkswirtschaftlichen Vertie-
fungsgebiet (Übungs- oder Seminarschein).“

12. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2)

- 1. Die Fachprüfungen der Diplomprüfung I erstrecken sich auf
folgender Fächer:
 - 1.1 Angewandte Mathematik I,
 - 1.2 Angewandte Mathematik II,
 - 1.3 Spezialgebiet,
 - 1.4 Nebenfach.
- 2. Die Fachprüfungen der Diplomprüfung II erstrecken sich auf
folgende Fächer:
 - 2.1 Reine Mathematik,
 - 2.2 Angewandte Mathematik,
 - 2.3 Spezialgebiet,
 - 2.4 Nebenfach.“

b) Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf folgende Inhalte:

- 1. im Rahmen der Diplomprüfung I
 - 1.1 in der Fachprüfung Angewandte Mathematik I: zwei Teil-
gebiete aus dem Gebiet I (vgl. Studienordnung);
 - 1.2 in der Fachprüfung Angewandte Mathematik II: zwei Teil-
gebiete aus dem Gebiet II (vgl. Studienordnung);
 - 1.3 in der Fachprüfung Spezialgebiet: in der Prüfung im Spe-
zialgebiet soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse in einem
Teilgebiet der Mathematik nachweisen, das er als
Schwerpunkt seines Studiums gewählt hat; die Prüfung
erstreckt sich auf Gegenstände zweier vertiefender Ver-
anstaltungen;
 - 1.4 Nebenfächer:
 - 1.4.1 in dem Nebenfach Chemie: das Gebiet des nach § 18
Abs. 2 Nr. 2.1 gewählten Schwerpunkts;
 - 1.4.2 in dem Nebenfach Elektrotechnik:
 - 1.4.2.1 wahlweise Bauelemente und Grundsaltungen B oder
Meßtechnik B I,

- 1.4.2.2 ein Teilgebiet aus der gewählten Vertiefungsrichtung;
- 1.4.3 in dem Nebenfach Informatik: Grundlagen der Theoretischen oder Praktischen Informatik sowie ein weiteres Gebiet der Praktischen Informatik;
- 1.4.4 in dem Nebenfach Maschinenbau:
 - 1.4.4.1 Grundlagen der Regelungstechnik I,
 - 1.4.4.2 zwei der Teilgebiete Angewandte Regelungstechnik, Wärmeübertragung 1/I, Finite Elemente, Kontinuumsmechanik 1, Mechanische Verfahrenstechnik;
- 1.4.5 in dem Nebenfach Physik: Prozeßtechnik sowie ein Wahlpflichtfach aus dem Bereich der Angewandten Physik;
- 1.4.6 in dem Nebenfach Wirtschaftswissenschaften:
 - 1.4.6.1 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
 - 1.4.6.2 Betriebswirtschaftliches Schwerpunktfach;
- 2. im Rahmen der Diplomprüfung II
 - 2.1 in der Fachprüfung Reine Mathematik: es werden die Gegenstände zweier vierstündiger Veranstaltungen aus dem Hauptstudium aus dem Bereich der Reinen Mathematik geprüft; zu den Veranstaltungen der Reinen Mathematik zählen insbesondere: Algebra, Geometrie, Funktionalanalysis, Reelle und Komplexe Analysis, Topologie;
 - 2.2 in der Fachprüfung Angewandte Mathematik: es werden die Gegenstände zweier vierstündiger Veranstaltungen aus dem Hauptstudium aus dem Bereich der Angewandten Mathematik geprüft; zu den Veranstaltungen der Angewandten Mathematik zählen insbesondere: Differentialgleichungen, Numerische Mathematik, Optimierung, Stochastik;
 - 2.3 in der Fachprüfung Spezialgebiet: in der Prüfung im Spezialgebiet soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der Mathematik nachweisen, das er als Schwerpunkt seines Studiums gewählt hat; die Prüfung erstreckt sich auf Gegenstände zweier vierstündiger vertiefender Veranstaltungen aus dem Bereich der Reinen oder Angewandten Mathematik; wird die Diplomarbeit auf dem Gebiet der Theoretischen Informatik geschrieben, sollten diese Teilgebiete durch solche aus der Theoretischen Informatik ersetzt werden; diese müssen von den in Nummer 2.4.3 gewählten Teilgebieten verschieden sein;
 - 2.4 Nebenfächer:
 - 2.4.1 in dem Nebenfach Chemie: das Gebiet des nach § 18 Abs. 3 Nr. 2.1 gewählten Schwerpunkts;
 - 2.4.2 in dem Nebenfach Elektrotechnik:
 - wahlweise
 - Theorie der Wechselströme,
 - Spezielle Methoden,
 - Feldtheorie A, B
 sowie ein Teilgebiet aus der gewählten Vertiefungsrichtung;
 - 2.4.3 in dem Nebenfach Informatik: zwei Teilgebiete aus Theoretischer oder Praktischer Informatik;
 - 2.4.4 in dem Nebenfach Maschinenbau:
 - 2.4.4.1 Grundlagen der Regelungstechnik II,
 - 2.4.4.2 Wahlpflichtfach,
 - 2.4.4.3 Wahlpflichtfach;
 die in Nummern 2.4.4.2 und 2.4.4.3 genannten Fächer bestehen aus je zwei der folgenden Gebiete: Kontinuumsmechanik 1, Kontinuumsmechanik 2, Wärmeübertragung 1/II, Thermodynamik 1 (Doppelfach), Mechanische Verfahrenstechnik, Angewandte Regelungstechnik;
 - 2.4.5 in dem Nebenfach Physik: zwei Gebiete aus dem Bereich der Theoretischen Physik, darunter Quantentheorie;
 - 2.4.6 in dem Nebenfach Wirtschaftswissenschaften:
 - 2.4.6.1 Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre,
 - 2.4.6.2 ein Teilgebiet aus dem betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfach oder dem volkswirtschaftlichen Vertiefungsgebiet.

(5) Die in Absatz 4 unter den Nummern 1.4.2, 1.4.4, 2.4.2, 2.4.4, 2.4.6 aufgeführten Fachprüfungen werden in Form einer schriftlichen Klausurarbeit durchgeführt; alle anderen Fachprüfungen werden in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt. Die Fachprüfungen in den Nebenfächern Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftswissenschaften werden jeweils in Form einer studienbegleitenden Leistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, abgelegt; Näheres regelt die Studienordnung.“

13. In § 21 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zweifacher“ durch das Wort „dreifacher“ ersetzt.
14. In § 27 Abs. 1 wird der dritte Satz gestrichen.
15. In § 31 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „bei der Diplom-Vorprüfung“ eingefügt.

Artikel II Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungen der Prüfungsordnung finden auf alle Studenten Anwendung, die ab Wintersemester 1988/89 erstmalig für den integrierten Studiengang Mathematik an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn eingeschrieben worden sind. Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Änderungen bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1988 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der geänderten Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studenten, die vor dem Wintersemester 1988/89 für den integrierten Studiengang Mathematik an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 1988 geltenden Prüfungsordnung ab; die Diplomprüfung jedoch nach dieser geänderten Prüfungsordnung ab; auf Antrag des Kandidaten wird bei der Diplom-Vorprüfung die geänderte Prüfungsordnung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der geänderten Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

Artikel III

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1988 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Die durch diese Änderungssatzung geänderte Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn wird in der Neufassung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 17 – Mathematik/Informatik – vom 8. 2., 15. 3., 5. 5. und 25. 8. 1988 und des Senats der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 25. 5. und 7. 9. 1988 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. 6. 1988 – II A 6–8124.26.

Paderborn, den 7. September 1988

Der Rektor
der Universität – Gesamthochschule – Paderborn
Universitätsprofessor Dr. H.-D. Rinkens